

Hinweise für Autor:innen

(Stand 2026)

Inhalt

I.	Rubriken	1
1.	Standpunkte	2
2.	Wissenschaftliche Beiträge	2
3.	Werkstattberichte	2
4.	Methodenvorstellungen	3
5.	Medienkritiken	4
6.	Tagungsforum	5
II.	Überschrift und Textgestaltung	5
1.	Überschrift	5
2.	Textgestaltung	5
3.	Geschlechtergerechte Schreibweise	5
III.	Nutzung von KI	6
IV.	Nachweisteknik	6
1.	Literaturverzeichnis	6
a)	Monographien und Lehrbücher	6
b)	Beiträge in Sammelwerken	6
c)	Kommentare	7
d)	Zeitschriftenbeiträge	7
e)	Internetquellen	7
2.	Angaben in Fußnoten	7
a)	Fußnotenzeichen im Text	8
b)	Zitierweise	8
aa)	Monographien, Lehrbücher	8
bb)	Beiträge in Sammelwerken	8
cc)	Aufsätze	9
dd)	Kommentare	9
ee)	Rechtsprechungs zitate	9
ff)	Internetquellen	10
gg)	Zeitungsartikel	10
3.	Gesetzesangaben und Gesetzesmaterialien	10
V.	Grafiken	10
VI.	Abkürzungen	11

I. Rubriken

In der ZDRW können Beiträge in sechs unterschiedlichen Rubriken veröffentlicht werden. Entsprechend dem Konzept der Zeitschrift sollen die Beiträge nach Möglichkeit von fachgebietsübergreifendem Interesse sein. So sollen etwa nicht nur Vertreterinnen und Vertreter einzelner rechtswissenschaftlicher Teildisziplinen (z.B. der Zivilrechtswissenschaft) angesprochen werden. Zudem wird sich regelmäßig auch eine Anknüpfung an Erkenntnisse anderer Disziplinen außerhalb der Rechtswissenschaft (wie etwa

der Lernpsychologie oder der Hochschuldidaktik) anbieten. So soll ein Brückenschlag zu den jeweiligen Fachgemeinschaften gewährleistet werden.

Der Zuschnitt und die Struktur der Beiträge richten sich nach den Vorgaben für die jeweiligen Rubriken:

1. Standpunkte

Die Rubrik „Standpunkte“ ist reserviert für Meinungsäußerungen zu Fragen der Lehre und des Lernens des Rechts und der Rechtswissenschaft. Hier werden Kommentare veröffentlicht und kontroverse Diskussionen zu einem Thema geführt. Bezugnahmen auf andere Quellen sind möglich, aber nicht zwingend.

Ein bestimmtes Format ist nicht einzuhalten. Besonderer Wert wird allerdings auf einen klaren Aufbau des Beitrags gelegt. Entsprechend dem Konzept der Zeitschrift sollten die Beiträge von fachgebietsübergreifendem Interesse sein. Insoweit ist es hilfreich, wenn dem eigentlichen Text eine kurze Einführung über den Stand der Diskussion vorangestellt wird, die auch für Leserinnen und Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist.

Der Umfang eines Standpunkts sollte **nicht mehr als 12.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

2. Wissenschaftliche Beiträge

Gegenstand der wissenschaftlichen Beiträge sind das Lehren und Lernen des Rechts und der Rechtswissenschaft sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen. Autorinnen und Autoren sind nicht auf eine rechtswissenschaftliche Perspektive beschränkt. Vielmehr können und sollen auch Erkenntnisse anderer Disziplinen nutzbar gemacht werden, um Lehr- und Lernprozesse in der juristischen Ausbildung sowie deren Rahmenbedingungen erklärbar zu machen bzw. kritisch zu hinterfragen. Interdisziplinäre Beiträge sind daher willkommen.

Dem Text ist immer eine kurze Zusammenfassung („Abstract“) voranzustellen, die auch für Leserinnen und Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist. Sie sollte nicht durch Fußnoten überfrachtet werden, kann aber knappe Hinweise auf entscheidende Publikationen enthalten.

Der Umfang eines wissenschaftlichen Beitrags sollte **ca. 48.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

3. Werkstattberichte

Werkstattberichte nehmen lehrbezogene Forschungsprojekte und die aktuelle Lehrpraxis aus einer erfahrungsbasierten Perspektive in den Blick. Auf diese Weise wird ein Forum für den Austausch aktueller rechtsdidaktischer Fragen eröffnet. Im Format eines Werkstattberichts sind etwa *best-practice*-Beispiele für Veranstaltungskonzepte oder -sequenzen ebenso wie die Vorstellung von Forschungsvorhaben mit Bezug zur Hochschullehre denkbar. Die Beiträge sollten möglichst in den aktuellen rechts- bzw. hochschuldidaktischen sowie ggf. rechtswissenschaftlichen Diskurs eingeordnet werden oder an andere ähnliche Projekte anknüpfen.

Es ist hilfreich, wenn dem eigentlichen Text eine kurze Einführung über den Stand der Diskussion vorangestellt wird, die auch für Leserinnen und Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist. Diese

Einführung sollte nicht durch Fußnoten überfrachtet werden, kann aber knappe Hinweise auf entscheidende Publikationen enthalten.

Option: Hochschuldidaktischer Kommentar

Eine rechtswissenschaftliche Didaktik, die Lehr-/Lernprozesse in der juristischen Ausbildung erklären, entwickeln oder kritisch hinterfragen will, macht Erkenntnisse der Hochschuldidaktik für sich nutzbar. Schließlich widmet sich die Hochschuldidaktik seit vielen Jahren der Erforschung des Lehrens, Lernens und Prüfens an der Hochschule.

Vor diesem Hintergrund wird interessierten Autorinnen und Autoren angeboten, ihren Werkstattbericht von einer ausgewählten Hochschuldidaktikerin bzw. einem ausgewählten Hochschuldidaktiker kommentieren zu lassen. Die Kommentare dienen der inhaltlichen Einordnung des vorgestellten Projekts in den aktuellen hochschuldidaktischen Diskurs. Sie verstehen sich nicht als Methodenkritik. Sofern ein hochschuldidaktischer Kommentar gewünscht wird, wird der jeweiligen Autorin bzw. dem jeweiligen Autor eine Kommentatorin bzw. ein Kommentator vorgeschlagen.

Der Umfang eines Werkstattberichts sollte **ca. 22.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

4. Methodenvorstellungen

In loser Abfolge werden in der ZDRW Lehr-Lern-Methoden mit Anwendungsmöglichkeiten in der juristischen Lehre vorgestellt. Auf diese Weise sollen Lehrende zur Erprobung neuer Methoden in der eigenen Lehrveranstaltung angeregt werden.

Struktur der Methodenvorstellung

Für das Format der Methodenvorstellung ist die nachfolgende Struktur entwickelt worden. Sie ermöglicht einen Vergleich zwischen verschiedenen Methoden. Es wird empfohlen, auf diese Struktur zurückzugreifen. Inhaltsbedingte Modifizierungen sind möglich.

Überschrift: Name der Methode

1. Zeitaufwand und Rahmenbedingungen

Bitte geben Sie an, welchen Zeitaufwand Sie für die Vorbereitung hatten und wieviel Zeit die Methode in der Lehrsituation braucht. Beschreiben Sie auch, welche Materialien zur Anwendung der beschriebenen Methode benötigt werden und wie der Raum ausgestattet sein muss (z.B. bewegliche Stühle und Tische, um einen Stuhlkreis bilden zu können; Pinnwand; Beamer etc.).

2. Beschreibung der Methode

Bitte beschreiben Sie, wie die Methode (theoretisch) funktioniert, welche Vorbereitungen zu treffen sind, wie sie bei den Studierenden eingeführt und in der Veranstaltung praktisch durchgeführt wird. Gehen Sie dabei gerne auch auf Variationsmöglichkeiten ein.

3. Ziele ihres Einsatzes

Welche didaktischen und inhaltlichen Ziele werden mit der Methode verfolgt, warum haben Sie sie in der Veranstaltung eingesetzt?

4. Stärken und Schwächen der Methode

Was sind die Stärken der Methode, was ihre Schwächen (allgemein und im Hinblick auf die Zielerreichung)?

5. Umsetzung in der Praxis/Probleme

Welche Erfahrung haben Sie bei der Umsetzung der Methode in der Praxis gemacht, welche Schwierigkeiten und Probleme sind aufgetreten? Besonders interessant ist zu erfahren, wie Sie Probleme gelöst haben bzw. was Sie mit den gesammelten Erfahrungen heute anders machen würden.

6. Fazit und/oder Empfehlungen

Ihr Fazit und ggf. Empfehlungen an Kolleginnen und Kollegen, die die Methode auch anwenden wollen.

7. Weiterführende Literatur

Der Umfang einer Methodenvorstellung sollte **ca. 6.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

5. Medienkritiken

In der Rubrik „Medienkritik“ werden aktuelle Veröffentlichungen aus rechtsdidaktischer Perspektive besprochen. Neben Büchern können in dieser Rubrik auch andere Medien besprochen werden, die sich mit Lehr-/Lernfragen in der juristischen Ausbildung befassen, beispielsweise Lernsoftware, Videos oder ganze E-Learning-Arrangements.

Rezensionen werden hier verstanden als knapp erörternde Inhaltsbeschreibungen von Publikationen, E-Learning- oder sonstigen Lernangeboten, verbunden mit einer kritischen Bewertung. Entsprechend dem Konzept der Zeitschrift sollen die Beiträge von fachgebietsübergreifendem Interesse sein. Insoweit ist es hilfreich, wenn dem eigentlichen Text eine kurze Einführung in den Stand der Diskussion vorangestellt wird, die auch für Leserinnen und Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist. Der Verweis auf andere Quellen ist möglich, aber nicht zwingend.

Erwünscht sind klare und meinungsfreudige Besprechungen. Bei interdisziplinären Werken oder Beiträgen aus anderen Disziplinen sollte die Rezension die besondere Relevanz für die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik bzw. die Rechtswissenschaft herausstellen.

Medienkritiken sollten:

- Aufschluss darüber geben, welches Ziel die Publikation oder das Lernangebot verfolgt;
- eine Einordnung des Themas und des Ziels in den aktuellen Diskurs vornehmen; dies kann sich sowohl auf juristische als auch auf didaktische Aspekte beziehen;
- die wichtigsten Thesen und Inhalte kurz darstellen und gegen die aktuellen (und ggf. historischen) Erkenntnisse eines Fachs spiegeln (soweit möglich);
- mit einer Beurteilung des Werkes abschließen. Die Beurteilung soll einerseits eine kritische Würdigung des Werkes vornehmen (Zielerreichung? Anschluss an aktuellen Stand der fachlichen Diskussion? Rezeption prägender Autorinnen und Autoren bzw. Texte?), andererseits das fachliche und wissenschaftliche Niveau des Beitrags beurteilen (theoretische Fundierung? Verankerung im aktuellen Forschungs-/Diskussionsstand?) und in eine kritische Gesamtbewertung münden.

Der Umfang einer Medienkritik sollte **16.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

6. Tagungsforum

Das Tagungsforum ist der Einstimmung auf Fachveranstaltungen mit einem Lehr-/Lernbezug sowie ihrer Nachbereitung gewidmet. In dieser Rubrik sind zwei unterschiedliche Beitragsformate vorgesehen: Die Rubrik bietet einerseits Raum für inhaltliche Ausblicke auf kommende Tagungen, in denen Autorinnen und Autoren angesichts der Tagungsprogramme Erwartungen an die Veranstaltungen formulieren. Andererseits besteht die Möglichkeit für die Nachlese zu Tagungen. Die Beiträge sollen sich dabei nicht auf einen reinen Bericht beschränken, sondern sich kritisch mit den Inhalten auseinandersetzen und auch offene (Forschungs-) Fragen benennen.

Ein bestimmtes Format ist nicht einzuhalten. Quellenverweise sind willkommen, aber nicht zwingend. Es ist hilfreich, wenn dem eigentlichen Text eine kurze Einführung in den Stand der Diskussion vorangestellt wird, die auch für Leserinnen und Leser aus anderen Fachgebieten verständlich ist.

Der Umfang eines Tagungsberichts sollte **ca. 12.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Herausgebenden möglich.

II. Überschrift und Textgestaltung

1. Überschrift

Jeder Beitrag beginnt mit der Überschrift und ggf. der Unterüberschrift. Es folgen *kursiv* der Vor- und Nachname der Autorin bzw. des Autors. In einer Sternchen-Fußnote wird eine kurze Vorstellung der Autor:innen (Funktion, Institution) aufgenommen. Danksagungen werden am Ende der Namensnennung aufgeführt.

Beispiel: Prüfen in der Rechtswissenschaft: Grundsätzliche Überlegungen

*Franz Groß**

2. Textgestaltung

Die Texte sollen auf Grundlage der Standardeinstellungen des jeweiligen Textverarbeitungsprogramms erstellt werden. Überschriften werden als solche formatiert. Die Gliederung folgt dem Schema A. – I. – 1. Sofern dies für das Verständnis des Textes unabdingbar ist, können die weiteren Gliederungsebenen a) – aa) – (1) verwendet werden.

Hervorhebungen im Text sollten möglichst sparsam benutzt werden und durch Kursivierung erfolgen. Fettdruck und Unterstreichungen im Text sind zu vermeiden.

Im Text werden alle Namen *kursiv* gesetzt.

Beispiel: Wie *Müller* und *Schulze* meinen, ist die Auffassung von *Schmidt* kritikwürdig.

Bitte verwenden Sie keine leeren Absätze. Texte, Überschriften, Aufzählungen usw. folgen unmittelbar aufeinander.

3. Geschlechtergerechte Schreibweise

Eine diversitätssensible Schreibweise ist willkommen. Ebenso kann eine neutralisierte Form gewählt werden, etwa eine neutrale Pluralform oder eine neutrale Umformulierung, sofern dies der

Verständlichkeit und dem Lesefluss des Textes dient. Grundsätzlich ist eine einheitliche Variante zu wählen; die gewählte Schreibweise sollte Ausdruck einer bewussten Entscheidung sein.

Doppelnennung: „Leserinnen und Leser“; „Professorinnen und Professoren“

Neutralisierung: „die Lehrenden“; „die Studierenden“; „Lehrkräfte“ statt „Lehrerinnen und Lehrer“

Für eine diversitätssensible Schreibweise können verschiedene Formen verwendet werden, etwa der Doppelpunkt („:“) oder das Gender-Sternchen („*“). Die gewählte Form der geschlechtergerechten Schreibweise ist im gesamten Beitrag einheitlich zu verwenden.

Beispiel: „Dozent:innen“ / „Dozent*innen“; „Assistent:in“ / „Assistent*in“.

III. Nutzung von KI

Die Autorin/der Autor versichert, dass es sich bei dem Werk um ihre/seine persönliche geistige Schöpfung handelt und das Werk nicht ganz oder teilweise durch eine auf künstlicher Intelligenz basierende Anwendung erstellt zu haben. Die ausschließlich unterstützende Nutzung KI-gestützter Werkzeuge (z.B. für Recherche, Strukturierung, Korrektur oder Formulierungsvorschläge) ist zulässig, sofern die Eigenschaft des Werkes als persönliche geistige Schöpfung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist es möglich, die Nutzung von KI mittels eines kurzen Hinweises in einer Danksagung offenzulegen.

IV. Nachweisteknik

1. Literaturverzeichnis

Die in Beiträgen referenzierte Literatur wird am Ende des Beitrags in einem Literaturverzeichnis mit vollständigen bibliographischen Angaben aufgeführt.

a) Monographien und Lehrbücher

Angegeben werden Name, Vorname des Autors/der Autorin (beides *kursiv*), Titel des Werks, ggf. Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. Bei ausländischen Werken ist auch der Verlag anzugeben.

Beispiel: *Maurer, Hartmut/Schwarz, Kyrill-Alexander*, Staatsrecht I: Grundlagen – Verfassungsorgane – Staatsfunktionen, 8. Auflage, München 2026.

Möllers, Thomas M.J., Juristische Methodenlehre, München 2025.

Kaluza, Gert, Gelassen und sicher im Stress, 8. Auflage, Berlin/Heidelberg 2023.

b) Beiträge in Sammelwerken

Aufgeführt werden Name, Vorname des Autors/der Autorin (beides *kursiv*), Titel des Beitrags, „in:“ mit Angabe der Nachnamen der Herausgeber und dem Zusatz (Hrsg.), Titel des Werks, ggf. Band, ggf. Auflage, Erscheinungsort und -jahr, Anfangs- und Endseite des Beitrags. Bei ausländischen Publikationen ist auch der Verlag anzugeben.

Beispiel:

Bleckmann, Frank, Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung im Jurastudium, in: Krüper (Hrsg.), *Rechtswissenschaft lehren*, Tübingen 2022, § 10, S. 228–251.
Towfigh, Emanuel V., Dogmatik und Empirie – Relevanz und Resonanz: Ein Beitrag in drei Thesen, in: Bezemek (Hrsg.), *Rechtsdogmatik*, München 2024, S. 383–394.

c) Kommentare

Angegeben werden Nachname, Vorname der Herausgeber (max. drei, bei mehreren „et al.“) in *kursiv*, Titel des Kommentars, ggf. Band, Auflage bzw. Stand der Lieferung, Erscheinungsort und ggf. -jahr.

Beispiel: *Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias et al.* (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, 109. Ergänzungslieferung Januar 2026, München.
Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.), *Dreier Grundgesetz-Kommentar*, Band I, 4. Auflage, Tübingen 2023.

d) Zeitschriftenbeiträge

Angegeben werden Name, Vorname des Autors/der Autorin (beides *kursiv*), Titel des Beitrags, „in:“ Angabe des gängigen Kurztitels der Zeitschrift, Jahrgang, Anfangs- und Endseite des Beitrags.

Soweit üblich, erfolgt zusätzlich eine Bandangabe und Angabe des Erscheinungsjahrs in Klammern, z.B. bei AöR, Der Staat, Die Verwaltung. Ausländische oder nicht-rechtswissenschaftliche Zeitschriftentitel sollten ausgeschrieben werden.

Beispiel: *Bilgin, Serap*, Rechtliches Verstehen als Grenze Künstlicher Intelligenz, in: NJW 2026, S. 1332–1337.
Meinel, Florian/Münkler, Laura, Verwaltung und politische Gestaltung, in: VVDStRL 84 (2024), S. 143–255.
Garvin, David A., What does „Product Quality“ really mean?, in: Sloan Management Review 26 (1984), S. 25–45.

e) Internetquellen

Bei online erschienen wissenschaftlichen Publikationen werden Nachname, Vorname des/r Zitierten (beides *kursiv*), der Titel der Publikation (ohne Untertitel), evtl. die Institution, Working-Paper-Serie u.ä., die URL und das Datum des letzten Zugriffs in Klammern angegeben.

Beispiel: *Schaller*, Deutsche Außenpolitik und das Leitbild der »regelbasierten internationalen Ordnung«, SWP-Studie 2026/5, http://www.swpberlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2009A67_slr_ks.pdf (01.08.2026).
Wüst, Stefan/Giglberger, Marina/Peter, Hannah, Abschlussbericht des Regensburger Forschungsprojektes zur Examensbelastung bei Jurastudierenden – JurSTRESS, 2022, <https://www.uni-regensburg.de/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/projekte/jurstress/index.html> (01.08.2026).

Sonstige Online-Publikationen werden nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen, sondern ausschließlich in der Fußnote referenziert.

2. Angaben in Fußnoten

Nachweise erfolgen **ausschließlich** in Fußnoten.

a) Fußnotenzeichen im Text

Fußnotenzeichen stehen **immer nach dem Satzpunkt und anderen Satzzeichen**, insbesondere Kommata:

Beispiel: Die Formulierung von Prüfungsaufgaben ist abhängig von dem zu prüfenden Lernziel.¹

es sei denn, der Bezug der Fußnote wäre irreführend, z.B., wenn sich die Fußnote nur auf einen einzelnen Begriff bezieht:

Beispiel: Eine Anknüpfung an das Konzept des Problembezogenen Lernens¹ erscheint durchaus möglich.

Bei wörtlichen Zitaten stehen Fußnotenzeichen grundsätzlich nach dem Anführungszeichen.

Die Fußnoten selbst beginnen mit einem Großbuchstaben (Ausnahme: Adelsprädikate wie z.B. *von Münch* o.ä.). Sie enden mit einem Punkt (ausnahmsweise Ausrufungszeichen, Fragezeichen).

b) Zitierweise

Die im Literaturverzeichnis aufgeführten Quellen werden in den Fußnoten im üblichen Format zitiert:

aa) Monographien, Lehrbücher

Nachname des Autors, ggf. „ders.“/„dies.“ (*kursiv*), Titel des Werks (ohne Untertitel, evtl. gekürzter Titel), ggf. Auflage, Jahr, Seitenangabe mit „S.“, bei Lehrbüchern Randnummernangabe mit „Rn.“

Sofern auf mehrere Seiten bzw. Randnummern Bezug genommen wird: Ziffer, Leerzeichen, „f.“ bzw. „ff.“

Bei drei Autoren: „Name/Name/Name“ ohne Leerzeichen!

Bei mehr als drei Autoren: „Name/Name/Name et al.“

Beispiel: *Stegmaier*, Wissen, was Recht ist, 2009, S. 12; *Bork*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Auflage, 2016, Rn. 112 f.; *Butzer/Epping*, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Auflage, 2006, S. 12, 17 ff.

bb) Beiträge in Sammelwerken

Nachname des Autors, ggf. „ders.“/„dies.“ (*kursiv*), „in:“, Angabe des Herausgebers mit (Hrsg.) (ohne Vornamen, nicht kursiv!) bzw. Angabe der Festschrift („FS Name/Titel“), ggf. Band, Jahr, erste Seite des Beitrags mit „S.“, ggf. genaue Zitatseite in Klammern ggf. mit „f./ff.“

Bei **drei Herausgebern**: „Herausgeber/Herausgeber/Herausgeber (Hrsg.)“

Bei **mehr als drei Herausgebern**: „Herausgeber/Herausgeber/Herausgeber et al. (Hrsg.)“

Beispiel: *Rzadkowski*, in: Schmidt/Trute (Hrsg.), 2023, S. 183 ff.; *Nicolaysen*, in: FS Everling, Bd. I, 1995, S. 945 (947).

cc) Aufsätze

Nachname [ggf. „ders.“/„dies.“] (*kursiv*), Zeitschrift nach gängiger Abkürzung, Erscheinungsjahr, die erste Seite des Beitrags mit „S.“, die genaue Zitatseite in Klammern, ggf. mit Zusatz „f./ff.“

Soweit dies üblich ist, erfolgt zusätzlich eine Bandangabe und Angabe des Erscheinungsjahrs in Klammern, z.B. bei AöR, Der Staat, Die Verwaltung.

Beispiel: Stögmüller, NJW 2025, S. 3756 (3758 f.); Lennartz, AöR 151 (2026), S. 154; Wolff, Die Verwaltung 57 (2024), S. 509–546.

dd) Kommentare

Nachname [ggf. „ders.“/„dies.“] (*kursiv*), „in:“ gängiger Titel des Kommentars (z.B. „Münchener Kommentar zum BGB“ oder „Herausgeber (Hrsg.), Titel“), §/Art. Rn. Kein Komma zwischen § oder Art. und Rn.!

Beispiel: Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 286 Rn. 55; Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Art. 97 Rn. 12 ff.

ee) Rechtsprechungszitate

Rechtsprechung wird soweit möglich nach den „amtlichen“ Entscheidungssammlungen zitiert. Ansonsten soll auf Veröffentlichungen in Zeitschriften zurückgegriffen werden, ggf. auch auf online verfügbare Datenbanken.

Die amtlichen Sammlungen werden zitiert mit der Angabe von Entscheidungsband, Seite des Beginns der Entscheidung, genaue Seite(n) der zitierten Stelle(n). Dann sind Datum und Aktenzeichen entbehrlich. Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, so werden die folgenden Entscheidungen mit Semikolon angehängt.

Beispiel: BVerfGE 171, 71 (82 f.); 158, 170 (200); BGHZ 34, 99 (104 ff.).

Für die in Fachzeitschriften abgedruckten Entscheidungen gilt: Kein Komma zwischen Gericht und Fundstelle!

Beispiel: BVerfG NJW 2025, S. 3484 (3487).

Bei Rechtsprechungszitaten aus Datenbanken sind das entscheidende Gericht, das Aktenzeichen sowie das Entscheidungsdatum und ggf. die Randnummer des konkreten Zitats und schließlich in Klammer die Datenbank anzugeben.

Beispiel: BVerfG 3 L 283/26, 24.06.2026, Rn. 14 (juris).

ff) Internetquellen

Internetquellen werden unter Angabe des Nachnamens (*kursiv*), ggf. Titel (ohne Untertitel), evtl. Angabe der Institution u.ä., der URL, dem Datum des letzten Zugriffs in Klammern, wenn möglich der ersten Seitenzahl und ggf. der konkreten Zitatseite in Klammern zitiert.

Beispiel: *Curull-Sentis/Farré/González et al.*, Gender Gaps in the Valuation of Working Conditions, Stand: Juli 2025, <http://ssrn.com/abstract=2050037> (01.08.2026).

gg) Zeitungsartikel

Artikel aus Tages- oder Wochenzeitungen werden unter Angabe des Nachnamens (*kursiv*), Titel des Artikels, in: Name der Zeitung vom Datum, ggf. Seite zitiert. Sofern ein Artikel auch online erschienen ist, wird trotzdem vorrangig das Zitat aus der Printversion angegeben.

Beispiel: *Knop*, Von Menschen für Menschen, in: FAZ vom 16.06.2026.

3. Gesetzesangaben und Gesetzesmaterialien

Beim Zitieren einer Norm werden grundsätzlich keine Kommata gesetzt (Ausnahme: Es werden mehrere Absätze, Sätze oder Nummern einer Norm zitiert). Zur Vermeidung von Trennungen werden Normen und Absätze und Sätze, immer mit geschützten Leerzeichen zitiert. Absätze und Sätze werden als „Abs.“ und „S.“ und mit arabischen Ziffern zitiert. Der Kleinbuchstabe bei der Bezeichnung von Artikeln, Paragraphen und Absätzen wird immer ohne Leerzeichen angehängt.

Beispiel: Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG; Art. 45a, 45b GG; Art. 45a Abs. 1, 2 GG.

Bei der Aufzählung mehrerer Paragraphen eines Gesetzes werden diese durch ein doppeltes Paragraphenzeichen (§§) zusammengefasst. Mehrere Artikel werden durch die Bezeichnung „Art.“ aufgezählt.

Beispiel: §§ 242, 826 BGB; Art. 45a, 45b GG.

Werden mehrere Artikel oder Paragraphen unterschiedlicher Gesetze zitiert, wird das Paragraphen- bzw. Artikelzeichen neu gesetzt.

Beispiel: Art. 21 Abs. 1, 3 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 PartG; § 611 BGB i.V.m. § 109 GewO.

Gesetzesmaterialien werden wie folgt zitiert:

Beispiel: BT-Drucks. 17/472, 3; BGBl. I 2026, 137; Gesetz v. 18.06.2026 (BGBl. I, 184).

V. Grafiken

Grafiken werden im Text lediglich in Klammern genannt an der Stelle, an der sie eingefügt werden sollen (Beispiel: Abb. 1). Zudem sind Abbildungen dem Manuskript **in gesonderten Dateien mit Ordnungsnummern im Dateinamen** beizufügen.

Abbildungen müssen eine **Auflösung von 300 dpi** haben. Sie sollten nicht aus dem Internet oder Präsentationen entnommen werden, da die Abbildungen dort in der Regel eine geringere Auflösung haben und somit für den Druck nicht verwendet werden können.

VI. Abkürzungen

Es sind **nur gängige Abkürzungen** zu verwenden. Um der besseren Lesbarkeit willen sind sie sparsam einzusetzen. In Zweifelsfällen ist Kirchners Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache (11. Auflage 2024) zugrunde zu legen.